

II-13002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/3-9/1994

1010 Wien, den 18. März 1994
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Srb,
Freundinnen und Freunde vom 10. Februar 1994,
Nr. 6100/J, betreffend exorbitante Erhöhung
der Kostenbeiträge der sozialen Dienste für
Bezieher eines Pflegegeldes

5906 /AB
1994 -03- 21
zu 6100 /J

Frage 1:

Wie schätzen Sie die Vorgangsweise der Länder ein?

Frage 2:

Können Sie sich der Einschätzung anschließen, daß durch eine derartige Vorgangsweise das Ziel der Pflegevorsorge in Frage gestellt wird?

Frage 3:

Welche Schritte werden Sie setzen, um diesem unverantwortlichen Abkassieren der Länder ein Ende zu bereiten?

Es ist mir ein wesentliches Anliegen, daß durch die Einführung des neuen Pflegegeldes die Lebenssituation der betroffenen Personen verbessert wird. Im Vordergrund hat vor allem auch die Entlastung von Angehörigen zu stehen.

- 2 -

Abgesehen von der Feststellung, bis zu welchem Betrag das Pflegegeld zur Deckung der Kosten für soziale Dienste herangezogen werden darf, führte der Bundesbehindertenbeirat anlässlich seiner Sitzung vom 16. November 1993 auch aus, daß die Einhebung weiterer Kostenbeiträge, die am Einkommen orientiert sind, sozial gestaffelt sein muß. Daraus ergibt sich, daß bei besonders bedürftigen Personen - z.B. bei Beziehern von Ausgleichszulagen - vom Einkommen kein Kostenbeitrag einzuheben ist.

Probleme bei der Festsetzung der Kostenbeiträge haben sich jedenfalls aufgrund der doch schwierigen Überleitungsphase ergeben. Ich führe regelmäßig Gespräche über dieses Thema mit den Vertretern der Länder und ich bin zuversichtlich, daß wir möglichst bald gemeinsam zu einem System finden werden, das sich in den Vertrag zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen einfügt und auch gegenüber den Interessenvertretungen sowie den betroffenen Personen vertretbar ist.

Der Bundesminister:

